



Akkreditierung in Deutschland – Was bedeutet die Entscheidung des BVerfG?

Prof. Dr. Andreas Musil
Vizepräsident für Lehre und Studium
Universität Potsdam

- I. Einleitung
- II. Organisation und Rechtsgrundlagen der Akkreditierung
- III. Aussagen des Bundesverfassungsgerichts
- IV. Folgerungen für die Reichweite der Qualitätsprüfung
- V. Institutionelle Folgerungen
- VI. Umsetzungsmöglichkeiten
- VII. Fazit und Ausblick

- Mit **Beschluss vom 17. Februar 2016** hat das Bundesverfassungsgericht die institutionelle Struktur des deutschen Akkreditierungswesens für mit **Art. 5 Abs. 3 GG** unvereinbar und damit verfassungswidrig erklärt.
- Die Entscheidung bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Berechtigung der Akkreditierung als solche, sondern nur auf die Anforderungen an die **gesetzgeberische Grundentscheidung**.
- Im Folgenden sollen die Aussagen bewertet und daraus Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

- Zur Akkreditierung von Studiengängen wurden der **Akkreditierungsrat** und verschiedene **Akkreditierungsagenturen** eingerichtet.
- Der Akkreditierungsrat fußt auf einem Landesgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Die Agenturen sind auf privatrechtlicher Grundlage gegründet und werden vom Akkreditierungsrat akkreditiert.
- Die Akkreditierung ist mit unterschiedlicher Ausgestaltung in allen Hochschulgesetzen vorgesehen. Meist fehlt es dort an ausführlichen Vorgaben hinsichtlich Struktur und Inhalt der Akkreditierung.

Leitsatz:

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG steht zwar Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht entgegen. Wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung darf der Gesetzgeber jedoch nicht weitgehend anderen Akteuren überlassen, sondern muss sie unter Beachtung der Eigenrationalität der Wissenschaft selbst treffen.

Weitere Aussagen:

- Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber frei, der Hochschullehre eine externe Qualitätssicherung vorzugeben. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährt den Hochschulen bzw. ihren Untergliederungen **kein verfassungsrechtlich geschütztes autonomes Recht**, ausschließlich selbst über Umfang und Inhalt des Lehrangebotes zu bestimmen.
- Die Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Lehre muss dabei **nicht auf wissenschaftlich-fachliche Kriterien beschränkt** sein, sondern kann die Studienorganisation, die Studienanforderungen und den Studienerfolg bewerten.

Weitere Aussagen:

- Mit Blick auf die grundrechtlich geschützte **Eigenrationalität der Wissenschaft** ist es dem Gesetzgeber verwehrt, zur Qualitätssicherung der Lehre selbst detaillierte Vorgaben zu Lehrinhalten zu machen.
- Daher ist die Wissenschaftsfreiheit durch den Gesetzgeber in Systemen der Qualitätskontrolle jedenfalls **prozedural und organisatorisch zu sichern**, um auch eine hinreichende Teilhabe der Wissenschaft selbst zu garantieren.
- Der Gesetzgeber muss ein Gesamtgefüge schaffen, in dem **Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle** so ausgestaltet sind, dass Gefahren für die Freiheit der Lehre vermieden werden.

- Das Bundesverfassungsgericht hält die derzeit praktizierte Akkreditierung hinsichtlich **Kriterienbildung und Ablauf** für weitgehend verfassungskonform.
- Es darf eine regelmäßige und anlasslose Überprüfung geben, die sich nicht nur auf wissenschaftlich-fachliche Kriterien beschränkt, sondern auch Fragen der Organisation und des Berufsbezugs einbezieht.
- Es muss aber der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** gewahrt sein. Der Wissenschaftsfreiheit muss größtmöglicher Raum gegeben werden.

- In der gesetzlichen Regelung müssen Vorgaben über das **Ziel der Akkreditierung, zur Rechtsstellung der Agenturen und zu Einleitung und Durchführung des Verfahrens** enthalten sein.
- Es bedarf der gesetzlichen **Beleihung** des Akkreditierungsrates und der Agenturen, soweit hoheitliches Handeln in Rede steht.
- Es muss eine hinreichende **Mitwirkung der Wissenschaft** gesichert sein. Die Wissenschaft selbst muss im Akkreditierungsrat und in den Agenturen stärker vertreten sein.
- Ihre Stimme muss im Akkreditierungsrat maßgeblich sein.

- **Die Landesgesetze werden den Vorgaben des BVerfG nicht gerecht.** Sie sind entweder zu pauschal formuliert oder enthalten zu wenige institutionelle Vorgaben.
- Denkbar wäre eine Anpassung in den einzelnen Hochschulgesetzen.
- Vorzugswürdig erscheint aber der Abschluss eines **Akkreditierungsstaatsvertrages**, auf den die Hochschulgesetze verweisen könnten.
- Die entsprechende Regelung muss bis zum **31.12.2017** in Kraft sein. Ansonsten droht die Lähmung des Akkreditierungswesens insgesamt.

- Das Bundesverfassungsgericht fordert eine maßgebliche Beteiligung „der Wissenschaft“, im Gegensatz zu Hochschulleitungen und staatlichen Akteuren. Es sollen die **Grundrechtsträger** maßgeblich beteiligt sein.
- Die **Berufung** der Wissenschaftler muss in einem **staatsfernen Verfahren** erfolgen.
- Was mit „**maßgeblicher Stimme**“ gemeint ist, kann den Urteilsgründen nicht eindeutig entnommen werden. Eine Mehrheit der Sitze in den Gremien genügt in jedem Fall den Anforderungen (vgl. **BVerfGE 35, 79**).
- Jedenfalls genügt die Beteiligung der „Wissenschaft“ als solcher, nicht der jeweils von einer Entscheidung **betroffenen Fachwissenschaftler**.

- Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist kein Misstrauensvotum gegen die Akkreditierung in Deutschland.
- Allerdings verlangt sie eine stärkere Verantwortung des Gesetzgebers für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich.
- Vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit ist die Entscheidung zu begrüßen.
- Es bedarf nun des gemeinschaftlichen Handelns aller Akteure, um die Akkreditierung zukunftsfest zu machen.